

Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	2
3. Veranstaltungen	3

1. Aus der Praxis:

Impressumpflicht bei Facebook

Die Selbstdarstellung mittels Werbung durch den Sachverständigen ist nicht nur ein legitimes Mittel auf die eigene Dienstleistung aufmerksam zu machen, sondern meist auch eine Notwendigkeit, wenn man sich nicht nur auf Mundpropaganda oder Aufträge der Gerichte verlassen will. Werbung findet dabei heutzutage vermehrt im Internet statt, sei mittels Anzeigen auf fremden Webseiten oder der eigenen Homepage. Gerade bei letzterem gibt es einige Bestimmungen, insbesondere § 5 Telemediengesetz, die sog. Impressumpflicht, der die erforderlichen Pflichtangaben auf einer Webseite regelt. Gleiches gilt allerdings auch für die Präsentation in sozialen Netzwerken wie Facebook. Dies ist nun auch durch ein Gericht, nämlich das LG Aschaffenburg mit Urteil vom 19.08.2011 (Az.: 2 HK O 54/11, 2 HKO 54/11) festgestellt worden. Dabei ist eine eigene Anbieterkennung notwendig, wenn dieser Auftritt nicht nur für private Zwecke, sondern auch zu Marketingzwecken Verwendung finden soll. Ein solches Muster finden Sie in der neu aufgelegten Broschüre des ifs, auf die wir in der letzten Ausgabe hingewiesen haben.

Leitsätze:

1. Auch Nutzer von „Social Media“ wie Facebook-Accounts müssen eine eigene Anbieterkennung vorhalten, wenn diese zu marketingzwecken benutzt werden und nicht nur eine reine private Nutzung vorliegt.
2. Die Pflichtangaben müssen einfach und effektiv optisch wahrnehmbar sein. Erfolgt eine Verlinkung der Pflichtangaben über das Feld „Info“, so ist damit die leichte Erkennbarkeit nicht gegeben. Deshalb liegt bereits in der Bezeichnung „Info“ ein Verstoß gegen § 5 Telemediengesetz.

§ 5 Allgemeine Informationspflichten (TMG)

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1.den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital so-

wie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,

- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
- 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
- 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
- 5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
- 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
- 7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

2. Die Vergütung:

Änderung JVEG

Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat in auch zu einer Novellierung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) geführt. Diese das zum 1. 8. 2013 in Kraft getreten und bringt Veränderungen für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer. Wesentliche Änderungen sind dabei die Erhöhung der Stundensätze sowie die Reduzierung des Justizrabattes von 20% auf 10%.

Es gibt aber auch einige Verschärfungen, wie etwa die Tatbestände des neuen § 8a JVEG, die zum Verlust der Vergütung führen können. Folgende Pflichtenverstöße können nach § JVEG § 8a JVEG zum Verlust der Vergütung führen:

- Unterlassener Hinweis auf das Vorliegen von Befangenheitsgründen
- Unterlassene Prüfung der fachlichen Kompetenz
- Verstoß gegen die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung
- Fehlende Angaben des Namens und Umfang der Tätigkeit einer Hilfskraft
- Fehlende Rückfrage bei Zweifeln am Inhalt und Umfang des Auftrags
- Erbringung einer mangelhaften Leistung
- Verursachung von Ablehnungsgründen
- Keine vollständige Leistungserbringung trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes

Dabei wird nicht mehr mindestens grobe Fahrlässigkeit verlangt, auch einfache Fahrlässigkeit reicht nun schon teilweise aus. Es ist daher absolut zu empfehlen, dass Befangenheitsgründe stets direkt und unmittelbar dem Gericht angezeigt werden. Eine mangelhafte Leistung führt so-

gar ohne Verschulden zu einem Vergütungsverlust. Zumindest aber für verwertbare Teile eines mangelhaften Gutachtens bleibt der Vergütungsanspruch bestehen.

Bei den Kürzungstatbeständen des § 8a III-V JVEG ist zudem immer zu beachten dass stets geprüft wird, ob erhöhte Kosten entstehen. So muss sich der Sachverständige stets im Klaren darüber sein, ob der Kostenvorschuss ausreicht oder etwa der Wert des Streitgegenstandes erreicht wird. Bestehen hier Zweifel oder sichere Erkenntnisse sollte dies unverzüglich dem Gericht mitgeteilt werden und kostenintensive Arbeiten einstweilig eingestellt und diese erst dann fortgesetzt werden, wenn das Gericht dies zulässt.

Hinsichtlich dieser Novellierung wird überwiegend Kritik geübt. So seien die erhöhten Sätze nicht ausreichend und die Bürokratie nimmt überhand. Nichts desto trotz muss natürlich die neue Rechtslage beachtet und mit Ihr umgegangen werden. Hierzu werden wir Sie in diesem Newsletter in Zukunft auf dem Laufenden halten.

In diesem Zusammenhang sei auf die Publikation des DIHK „Gebühren für Gutachter“ Tipps für die Honorarabrechnung der Gerichtssachverständigen von Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge hingewiesen. Diese kann zu einem Preis von 15,50 € beim DIHK Verlag, Werner-von-Siemens-Str. 13, 53340 Meckenheim oder über den Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de bestellt werden.

3. Veranstaltungen

Praxisworkshop: Abwicklung von Gerichtsaufträgen mit Schwerpunkt Ortsbesichtigung

Mit diesem Seminar Workshop wird an einem praktischen Fall die Umsetzung eines Gerichtsauftrages (Auftragseingang, Vertragsgestaltung, Ortstermin, Gutachtenbearbeitung, Durchführung einer Ortsbesichtigung, Archivierung, etc.) geübt.

Die IHK Limburg veranstaltet in Kooperation mit dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. für Sachverständige am

**Donnerstag, dem 10.10.2013
von 9:00 bis 17:00 Uhr in der IHK Limburg**

einen Praxisworkshop zu diesem Thema. Dipl.-Ing. (FH) Michael Staudt erarbeitet die Techniken mit Ihnen an einem praktischen Fall.

Weitere Anfragen sowie Anmeldungen zu dieser Veranstaltung (Teilnahmegebühr: 220,00 Euro) sind unter der Seminarnummer 132351 direkt zu richten an das Institut für Sachverständigenwesen e.V., IfS GmbH für Sachverständige, Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, Telefon 02 21/91 27 71 12, Telefax 02 21/91 27 71 99, E-Mail: Seminar.koeln@ifsforum.de oder kontaktieren Sie Martina Mattlener (Tel.: 06431 / 210 – 121).

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als kompetenter Ansprechpartner in der Wirtschaft.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind im Wirtschaftsverkehr wichtiger Bezugspunkt sobald es gilt streitige Sachverhalte zu klären. In vielen Gerichtsverfahren bilden die Ausarbeitungen der öffentlich bestellten und vereidigten (ö.b.u.v) Sachverständigen eine Grundlage zur Urteilsfindung.

Auch die Industrie- und Handelskammern haben Sachverständige mit verschiedenen Fachgebieten öffentlich bestellt und vereidigt.

Die IHK Limburg hat es sich zur Aufgabe gemacht der heimischen Wirtschaft kompetente Sachverständige zur Verfügung zu stellen und umfassend über dieses interessante Thema zu informieren. Wir bieten fachlich Interessierten einen Werkberetag in Limburg an.

Donnerstag, den 31. Oktober 2013, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr

geben wir Ihnen eine Plattform, um in Gesprächen und Vorträgen sich genauer über die Anforderungen und die Aufgaben eines ö.b.u.v. Sachverständigen zu informieren und sich mit bereits bestellten Sachverständigen und kompetenten Ansprechpartnern aus der Bestellungspraxis über das Verfahren auszutauschen. Den genauen Veranstaltungsablauf können Sie hier ersehen.

Der Weg zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung und Möglichkeiten, die sich daraus ergeben.

Bestellungsvoraussetzungen, Fachprüfungen, Fachgremien und Anforderungen im Bestellungsverfahren.

Diskussion

Der Weg zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung!

Was muss ein Bewerber auf seinem Weg zur öffentl. Bestellung alles beachten?

Welche Fehler können passieren?

Was ist die beste Vorbereitung?

Einzelgespräche mit ö.b.u.v. Sachverständigen

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das zur Verfügung stellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter www.ifsforum.de.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.